

Gemeinde Blauen
Kanton Basel-Landschaft



Strassenreglement
Siedlung | Landschaft
Gesamtrevision

Planungsstand
öffentliche Mitwirkung

Auftrag
41.00066

Datum
2. Mai 2024

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Blauen
Dorfstrasse 15 | 4223 Blauen

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Andreas Ballmer
Joël Suhr

Inhalt

Reglements-Bestimmungen (orientierend)	5
Revision (rechtsverbindlich)	6
A. Erlass	6
B. Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Zweck	6
§ 2 Geltungsbereich.....	6
§ 3 Organisation.....	7
C. Planung und Projektierung	8
§ 4 Strassennetzplan.....	8
§ 5 Bau- und Strassenlinienplan	8
§ 6 Strassenraumgestaltung	9
§ 7 Bauprojekte	9
§ 8 Wanderwege.....	10
D. Planauflageverfahren	11
§ 9 Grundsatz.....	11
§ 10 Landerwerb.....	11
§ 11 Freihändiger Landerwerb	11
§ 12 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts.....	12
E. Bau, Ausbau und Korrektion	13
§ 13 Zuständigkeit.....	13
§ 14 Baubeginn	13
§ 15 Werkleitungen	13
§ 16 Beleuchtung.....	13
§ 17 Bepflanzung	14
§ 18 Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung.....	14
§ 19 Anpassungsarbeiten	14
F. Unterhalt und Winterdienst	15
§ 20 Zuständigkeit.....	15
§ 21 Winterdienst	15
§ 22 Beleuchtung.....	15
G. Finanzierung	16
§ 23 Kostentragung.....	16
§ 24 Neuanlagen, Korrektion und Unterhalt	16
§ 25 Landerwerbskosten	17
§ 26 Baukosten	17
§ 27 Beitragsperimeterplan	18
§ 28 Kostenverteilungstabelle.....	19
§ 29 Verteilung der Landerwerbskosten	19
§ 30 Verteilung der Baukosten	20
§ 31 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	20
§ 32 Etappenweiser Ausbau	21
§ 33 Beitragsverfügung.....	21

§ 34	Rechtsmittel.....	21
§ 35	Übernahme von Privatstrassen	21
H.	Verwaltung und Benützung der Strassen.....	22
§ 36	Grundsatz.....	22
§ 37	Gemeingebrauch.....	22
§ 38	gesteigerter Gemeingebrauch	22
§ 39	Verschmutzung, Beschädigung, Beanspruchung, Verkehrsunterbrechung	23
§ 40	Parkierungsgebühren.....	23
I.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	24
§ 41	Ausfahrten und Ausgänge.....	24
§ 42	Einfriedigungen, Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen	24
§ 43	Gartenanlagen und Vorplätze.....	24
§ 44	Duldung öffentlicher Einrichtungen	25
§ 45	Reklametafeln und Schilder	25
§ 46	Strassennamen und Gebäudenummern.....	25
J.	Schlussbestimmungen	26
§ 47	Rechtspflege	26
§ 48	Eröffnung von Verfügungen.....	26
§ 49	Strafen.....	26
§ 50	Inkraftsetzung	26
§ 51	Übergangsbestimmungen.....	26
	Beschlussfassung.....	27
	Anhang I: Strassenkategorien	28
	Anhang II: Beitragsperimeterplan	29

Reglements-Bestimmungen (orientierend)

Reglementstext

Der Reglementstext sowie die dazugehörenden Fussnoten sind verbindlich und unterliegen dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Kommentar

Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Unterstrichene Textpassagen sind aus übergeordneten Erlassen übernommen und sind nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Abkürzungen (orientierend)

EG ZBG	kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches Baselland
GemG	kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden Baselland
kWaG	kantonales Waldgesetz Baselland
RBG	kantonales Raumplanungs- und Baugesetz Baselland
RBV	Verordnung zum RBG
StraG	kantonales Strassengesetz Baselland
BehiG	eidgenössisches Behindertengleichstellungsgesetz
RPG	eidgenössisches Raumplanungsgesetz
WaG	eidgenössisches Waldgesetz
WaV	Verordnung zum WaG

Revision (rechtsverbindlich)

Reglementstext

Kommentar

A. Erlass

Die Einwohnergemeinde Blauen erlässt – gestützt auf das kantonale Strassengesetz (StraG) vom 24. März 1986 – folgendes Strassenreglement.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt die Planung und Projektierung, den Landerwerb, den Bau und Unterhalt, die Finanzierung und die Benützung der Gemeindestrassen soweit diese Belange nicht durch das Strassengesetz geregelt sind.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung bei allen kommunalen Verkehrsanlagen, die Eigentum der Einwohnergemeinde sind oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden sowie für die Übernahme von Privatstrassen.
- 2 Als kommunale Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.
- 3 Nicht zu den kommunalen Verkehrsanlagen zählen Kantonsstrassen, Bahnareale, Privatstrassen sowie Maschinenwege im Wald.

Die Befahrbarkeit von Waldstrassen richtet sich nach Art. 15 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG), Art. 13 der eidgenössischen Waldverordnung (WaV) sowie § 9 und 10 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG). Ausserdem ist der der Waldentwicklungsplan Eggflue (2006) zu beachten.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission beziehen.

C. Planung und Projektierung

§ 4 Strassennetzplan

- 1 *Kommunale Strassennetzpläne legen in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und halten die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Sie bezeichnen die Funktion der Strassen und sind massgebend für die kommunalen Bau- und Strassenlinienpläne.* § 34 Abs. 1 RBG
- 2 Kantonsstrassen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs werden zur Orientierung dargestellt.
- 3 Das Reglement unterscheidet die Gemeindestrassen gemäss Anhang I. *siehe Anhang I*

§ 5 Bau- und Strassenlinienplan

- 1 *Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben.* § 35 Abs. 1 RBG
- 2 Insbesondere wird festgelegt:
 - die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen;
 - in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
 - auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).
- 3 Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 6 Strassenraumgestaltung

- 1 Bei Strassenbauprojekten sind Strassenraumgestaltungsmassnahmen umzusetzen, welche der Verschönerung des Orts- und Strassenbildes, der Verkehrssicherheit und der Ökologie dienen.
- 2 Die Strassenraumgestaltungsmassnahmen sollen dazu beitragen, die Strassen als Spiel- und Begegnungsort attraktiver zu machen.
- 3 Die konkreten Massnahmen zur Strassenraumgestaltung sind bei Strassenkorrekturen respektive -ausbauten in das Bauprojekt aufzunehmen.
- 4 Bei bestehenden Strassen werden die Massnahmen sukzessive, im Rahmen eines im Budget der Gemeinde festgelegten Betrages realisiert.

Änderung: Die Bestimmung ist neu.

Die Strassen in der Gemeinde sind heute vorwiegend nach den Erfordernissen des rollenden Verkehrs ausgerichtet. Die Strassen sollen jedoch auch als Ort der Begegnung und als Spielfläche dienen. Damit sie diese Funktion übernehmen können, müssen sie sicherer sein. Mit den vorgesehenen Gestaltungsmassnahmen werden die Strassen langsamer befahren und die Aufmerksamkeit der Automobilisten wird erhöht. Diese Ziele werden erreicht, ohne die Leistungsfähigkeit oder Funktionstüchtigkeit der Strasse zu beeinträchtigen.

§ 7 Bauprojekte

- 1 Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest. Das Bauprojekt macht Angaben über Gefällsverhältnisse, Anpassungen an angrenzende Grundstücke, Entwässerung, Beleuchtung, Baumaterialien, Bepflanzung, Gestaltung und Nebenanlagen.
- 2 Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit provisorischen Beträgen und alle für die Projekt- und Kreditbeschlüsse notwendigen Unterlagen.

Genehmigungsverfahren für Bauprojekte

Vorverfahren: *Die Beitragspflichtigen resp. die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen werden zu einer Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigtes Bauprojekt vorliegt. An dieser Versammlung wird das Projekt erläutert und der voraussichtliche Beitrag bekannt gegeben.*

Projekt- und Kreditbeschluss: *Das bereinigte Bauprojekt und der Baukredit ist von der Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen.*

Planauflage: *Das beschlossene Bauprojekt ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planauflage ist im Gemeindeganzeiger oder auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Vom Bauprojekt betroffene Grundeigentümer resp. -eigentümerinnen und Beitragspflichtige müssen mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt werden.*

Reglementstext

Kommentar

Einsprachen: Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen das Bauprojekt erhoben werden. Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

§ 8 Wanderwege

- 1 Die Wanderwege sind grundsätzlich mit Naturbelag zu erstellen.
- 2 Reine Wanderwege stehen dem motorisierten Verkehr grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie öffentliche Dienste.
- 3 Für die Markierung der kantonalen Wanderwege ist der Kanton zuständig.

Die Bestimmungen sind neu.

D. Planauflageverfahren

§ 9 Grundsatz

Die für den Bau oder die Korrektion von kommunalen Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderliche Landflächen und Rechte können entweder freihändig, im Landumlegungs-, Quartierplan- oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

§ 10 Landerwerb

- 1 Die Gemeinde hat grundsätzlich die ganze für die Verkehrsanlage notwendige Fläche zu erwerben. In besonderen Fällen und ausserhalb der Bauzonen kann vom Erwerb abgesehen und das Recht für die öffentliche Benützung über Dienstbarkeiten geregelt werden. Diese müssen im Grundbuch eingetragen werden.
- 2 Für die von der Gemeinde zu erwerbenden Flächen und Dienstbarkeiten wird ein Landerwerbsplan erstellt.
- 3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für rechtsgültig beschlossene Verkehrsanlagen Landerwerbsverhandlungen zu führen und Kaufrechtsverträge abzuschliessen.

§ 11 Freihändiger Landerwerb

- 1 Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.
- 2 Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 12 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts

- 1 Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.
- 2 Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.
- 3 Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

E. Bau, Ausbau und Korrektion

§ 13 Zuständigkeit

- 1 Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.
- 2 Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 14 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 15 Werkleitungen

- 1 Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.
- 2 Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- 3 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 16 Beleuchtung

Die kommunalen Verkehrsanlagen und Plätze sind innerhalb des Baugebietsperimeters angemessen zu beleuchten. Dies gilt auch für Privatstrassen mit mehreren Anwändern. Dabei sind die Belange der Sozial- und Verkehrssicherheit, des Natur- und Heimatschutzes und der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

§ 17 Bepflanzung

Rabatten, Grünflächen, Restflächen und Böschungen, die in naher Zukunft nicht überbaut werden, sollen im Sinne des ökologischen Ausgleichs, möglichst naturnah bepflanzt werden.

§ 18 Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung

Beim Bau, Ausbau und bei Korrekturen kommunaler Verkehrsanlagen und Plätze sind die gesetzlich notwendigen baulichen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung zu treffen.

gemäss BehiG

§ 19 Anpassungsarbeiten

- 1 Werden durch den Bau von kommunalen Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde die notwendigen Instandstellungen.
- 2 Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Einfriedigungen, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt die Gemeinde den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung.
- 3 Werden von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Verbesserungen verlangt, so tragen diese die Mehrkosten.

F. Unterhalt und Winterdienst

§ 20 Zuständigkeit

Der Gemeinderat sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen.

§ 27 ff. StraG

§ 21 Winterdienst

- 1 Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- 2 Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 22 Beleuchtung

- 1 Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb und Unterhalt der kommunalen Beleuchtungsanlagen.
- 2 *Die Kosten für Unterhalt und Betrieb von Beleuchtungsanlagen an Kantonsstrassen trägt der Kanton. Innerhalb des Baugebietes tragen die Gemeinden die Energiekosten.*

§ 37 StraG

G. Finanzierung

§ 23 Kostentragung

- 1 Die Kosten einer kommunalen Verkehrsanlage werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen durch die Gemeinde und / oder in der Form von Vorteilsbeiträgen durch die Grundeigentümerschaft getragen, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erfahren.
- 2 Die Ausbaurkosten beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen im Sinne von § 24 Abs. 2 und 3 und gliedern sich in:
 - Landerwerbskosten gemäss Definition in § 25
 - Baukosten gemäss Definition in § 26
- 3 Die Verteilung der Kosten wird mit dem Projektbeschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung über den Beitragsperimeter gemäss § 27 und die Kostenverteilungstabelle gemäss § 28 festgelegt und richtet sich nach § 29 bezüglich Verteilung der Landerwerbskosten und § 30 bezüglich Verteilung der Baukosten.
- 4 In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss spezielle Kostenverteileregulungen getroffen werden.
- 5 Die Strassenunterhaltskosten beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit im Sinne von § 24 Abs. 4 und werden von der Gemeinde getragen.

Die Bestimmungen sind neu. Die Kostenaufteilung bleibt dieselbe.

§ 24 Neuanlagen, Korrektur und Unterhalt

- 1 Es wird für die Ermittlung der Kostenverteilung zwischen Neuanlagen, Korrekturen und Unterhalt unterschieden.
- 2 Neuanlagen sind:
 - Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen (inkl. Trottoirs, Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung) gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
 - Der Ausbau von vorbestehenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen mit Endausbau gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.

Reglementstext

Kommentar

- 3 Korrekturen sind:
- Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen.
 - Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen, Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt worden sind.
- 4 Strassenunterhalt ist:
- Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.
 - Bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen, inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen.
 - Betriebliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen, inkl. Reinigung, Winterdienst und Beleuchtung.

§ 25 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen folgende Aufwendungen.

- Entschädigung für den Landerwerb
- Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen
- Vermessungs- und Vermarktungskosten
- Grundbuchgebühren und Enteignungskosten

§ 26 Baukosten

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile.

- Planung
- Projektierung und Bauleitung
- Strassenbau (Fahrbahn, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- Strassenentwässerung, Drainage
- Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- Nebenanlagen (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- Anpassungen an Anwändergrundstücke
- Signalisation und Markierung
- Kapitalkosten

Reglementstext

Kommentar

- Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.)

§ 27 Beitragsperimeterplan

- 1 Der Beitragsperimeterplan definiert die für die Verkehrsanlagen beitragspflichtigen Grundstücke. Der Beitragsperimeter erfasst alle von der Beitragspflicht betroffenen Grundstücksflächen nach Massgabe des durch den Bau, Ausbau oder Korrektur der Verkehrsanlage erwachsenen Vorteils.
- 2 Die beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:
 - Anwänder: Bei an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücksflächen wird die Fläche bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) ganz und für die Fläche des Mehrmasses (ab 30 m) zur Hälfte einbezogen.
 - Hinterlieger: Bei hinterliegenden Grundstücksflächen (innerhalb des Beitragsperimeters liegende, nicht an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücke) wird die Fläche zur Hälfte einbezogen.
 - Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des entsprechenden Vorteils einbezogen.
- 3 Die Beitragspflicht an Verkehrsanlagen im Baugebiet beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone.
- 4 Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen, indem der Beitragsperimeter als Winkelhalbierende sich berührender bzw. als Mittellinie parallel verlaufender Verkehrsflächen festgelegt wird. Dabei sind auch bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen zu berücksichtigen.
- 5 Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, so wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Beitrag wird von der Gemeinde getragen.
- 6 In begründeten Fällen kann die Beitragsfläche speziell festgelegt werden. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Baugebietsperimeters liegen.

*siehe Anhang II**Im Wald sind das WaG und das kWaG massgebend.*

§ 28 Kostenverteilungstabelle

- 1 Mit der Kostenverteilungstabelle werden das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeträge aufgelistet. *siehe Anhang II*
- 2 Für das Vorverfahren und den Projektbeschluss haben die errechneten Beiträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab.
- 3 Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die Grundeigentümerschaft) gemäss § 33 wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Ausbaurkosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

§ 29 Verteilung der Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten gemäss § 25 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften und der Gemeinde aufgeteilt.

Anlageteile	Anteile Grundeigen- tümerschaft	Anteile Gemeinde
Neuanlagen und Korrekturen gemäss § 24 Abs. 2 und Abs. 3		
Verkehrsflächen inkl. Trottoir, Gestaltungsmassnahmen, Parkierflächen und Nebenanlagen		
Sammelstrassen	100 %	---
Erschliessungsstrassen	100 %	---
Erschliessungswege	100 %	---
Erschliessungswege ausserhalb Baugebiet	---	100 %
Übernahme von bestehenden privaten Strassen und Wegen	100 %	---
Landwirtschaftliche Hoferschliessung	---	100 %
Fusswege ohne Fahrverkehr	---	100 %
Wanderwegverbindungen	---	100 %
Erschliessungen ohne öffentliche Funktion	100 %	---

§ 30 Verteilung der Baukosten

- 1 Die Baukosten gemäss § 26 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften und der Gemeinde aufgeteilt.

Anlageteile	Anteile Grundeigen- tümerschaft	Anteile Gemeinde
Neuanlagen gemäss § 24 Abs. 2		
Verkehrsflächen inkl. Gestaltungsmassnahmen und Parkierflächen		
Sammelstrassen	60 %	40 %
Erschliessungsstrassen	70 %	30 %
Erschliessungswege	80 %	20 %
Erschliessungswege ausserhalb Baugebiet	---	100 %
Landwirtschaftliche Hoferschliessung	---	100 %
Kommunale Ortsverbindung	---	100 %
Fussweg ohne Fahrverkehr	---	100 %
Trottoiranlagen (bei Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen und -wegen)	---	100 %
Wanderwegverbindungen	---	100 %
Erschliessungen ohne öffentliche Funktion	100 %	---

- 2 Die Baukosten für Korrekturen gemäss § 24 Abs. 3 werden durch die Gemeinde getragen. Ausgenommen sind Kosten für Erschliessungen ohne öffentliche Funktion, welche durch die Grundeigentümerschaft getragen werden.
- 3 In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler speziell festgelegt werden.

§ 31 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

Die fristgerechte Erschliessung richtet sich nach Art. 15 RPG.

§ 32 Etappenweiser Ausbau

Im Regelfall erfolgt die definitive Abrechnung über die gesamte Erschliessungsanlage gemäss definitivem Beitragsperimeterplan. Wird eine Strasse in Etappen gebaut, so werden provisorische Beitragsperimeterpläne sowie Teilabrechnungen pro Etappe erstellt.

§ 33 Beitragsverfügung

- 1 Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben (Beitragsverfügung). Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer resp. -eigentümerin ist.
- 2 Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung (Beitragsverfügung) fällig und sind innert drei Monaten zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.
- 3 In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung der Beiträge bewilligen.

Die Bestimmungen sind neu.

§ 34 Rechtsmittel

- 1 Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Einwohnergemeindekasse) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim kantonalen Steuer- und Enteignungsgericht begründet Beschwerde erhoben werden.
- 2 Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen

§ 35 Übernahme von Privatstrassen

- 1 Auf Antrag der Eigentümer können private Verkehrsanlagen von der Gemeinde im Eigentum übernommen werden, jedoch müssen sie den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und / oder es muss an der Übernahme ein öffentliches Interesse bestehen.
- 2 Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

H. Verwaltung und Benützung der Strassen

§ 36 Grundsatz

- 1 Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass der Zustand der kommunalen Verkehrsanlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt.

§ 37 Gemeingebrauch

- 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, des Zustandes sowie den öffentlichen Verhältnissen entsprechend durch jede Person und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.
- 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

Betreffend Haftung und zu Schadenersatzansprüchen ist die übergeordnete Gesetzgebung massgebend. Bei Verkehrsunterbrechungen infolge Naturereignisse, Reparaturen oder Bauarbeiten besteht kein Schadenersatzanspruch.

§ 38 gesteigerter Gemeingebrauch

- 1 Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Lagerplatz, Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.
- 2 Signalisation, Beleuchtung und Abschränkung ist Angelegenheit der Benützer. Sie haften in jedem Falle, bei nachweislich ungenügenden Vorkehrungen betreffend Sicherheit, gegenüber der Gemeinde und Dritten.
- 3 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist bewilligungspflichtig, jedoch gebührenfrei.

§ 39 Verschmutzung, Beschädigung, Beanspruchung, Verkehrsunterbrechung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

siehe § 42 und § 43 StraG

§ 40 Parkierungsgebühren

Für die Benützung der kommunalen Verkehrsanlagen als Dauerparkplatz kann der Gemeinderat Gebühren erheben. Der Gemeinderat erlässt das entsprechende Reglement.

I. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 41 Ausfahrten und Ausgänge

Bezüglich Ausfahrten und Ausgänge öffentlicher wie auch privater Liegenschaften auf öffentliche Verkehrsflächen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

siehe § 101 Abs. 2 RBG

§ 42 Einfriedigungen, Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen

- 1 Für Einfriedigungen und Stützmauern sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen entlang einer Verkehrsfläche gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.
- 2 Einfriedigungen entlang einer Verkehrsanlage sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.
- 3 Einfriedigungen und Stützmauern sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie die Benützung der Verkehrsanlage und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
- 4 Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

siehe § 92 und § 99 RBG

§ 43 Gartenanlagen und Vorplätze

- 1 Gartenanlagen und Vorplatzgestaltungen sind so zu erstellen, dass sie die Benützung der Verkehrsanlage, die Verkehrssicherheit und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.
- 2 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

Reglementstext	Kommentar
3 Im Weiteren sind die Vorschriften des kantonalen Einführungsgesetzes über das Zivilgesetzbuch zu beachten.	<i>siehe § 134 EG ZGB</i>
4 Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten der fehlbaren Grundeigentümerschaft selbst anordnen.	

§ 44 Duldung öffentlicher Einrichtungen

- | | |
|--|-----------------------|
| 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Liegenschaften haben das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen (Verkehrssignale, Wegweiser, Beleuchtungskandelaber, Hydranten, etc.) zu dulden. Es gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Bau- sowie der Strassen-gesetzgebung. | <i>siehe § 56 RBV</i> |
| 2 Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist ihnen im Voraus anzuzeigen und ihre Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen. | |

§ 45 Reklametafeln und Schilder

Private Beschilderungen und Reklameeinrichtungen entlang von Verkehrsanlagen dürfen das Strassenbild und die Verkehrssicherheit nicht negativ beeinträchtigen und unterliegen der Bewilligungspflicht des Gemeinderates.

Massgebend ist die kantonale Verordnung über Reklamen.

§ 46 Strassennamen und Gebäudenummern

Der Gemeinderat benennt Strassen, Wege und Plätze und ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

J. Schlussbestimmungen

§ 47 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Gemäss § 171 lit a-p und § 172 - 176 GemG

§ 48 Eröffnung von Verfügungen

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 49 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.— bestraft.

§ 46 Absatz 2 GemG

§ 50 Inkraftsetzung

- 1 Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Alle früheren Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben.

§ 51 Übergangsbestimmungen

Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke, werden nach der alten Regelung erhoben.

Beschlussfassung

Beschluss des Gemeinderates:

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planauflage

im Amtsblatt Nr. vom

Leiterin Gemeindeverwaltung

Planaufgabe:

Von Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

mit Beschluss Nr. vom

Die Landschreiberin

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt
Nr. vom

Anhang

Anhang I: Strassenkategorien

Das Reglement unterscheidet folgende Gemeindestrassen

(massgebend sind die im Strassennetzplan festgelegten Strassentypen, § 4 dieses Reglements)

Strassentyp	Funktion	Ausbaustandard / Richtwerte ¹	
Sammelstrassen SS	Sammeln, verbinden mit übergeordnetem Strassennetz	mind. 5.0 m	Mit keinem oder einseitigem Trottoir
Erschliessungsstrasse ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften	4.5 – 5.5 m	Ohne Trottoir
Erschliessungsweg EW mit beschränkt. Fahrverkehr	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit; hat lokale Netzfunktion.	3.0 – 4.5 m	Mischverkehrsfläche ohne Trottoir
Land- /Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzonen	Für landwirtschaftliche Nutzung und Erschliessung ausserhalb der Bauzone	2.5 – 4.0 m	Ohne Trottoir
Fussweg / Fussgängerverbindung FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzone	1.0 – 3.0 m	
Wanderweg / Wanderwegverbindung WW	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	1.0 – 2.5 m	Wenn möglich ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr

¹ in begründeten Fällen kann davon abgewichen werden

Es handelt sich hier um eine Richtlinie beispielhafter Art, insbesondere bezüglich der Ausbaumasse (siehe Spalte 3). Es empfiehlt sich in jedem Fall, die VSS-Normen zu konsultieren.

Anhang II: Beitragsperimeterplan

Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen für die Berechnung der Beiträge an kommunalen Verkehrsanlagen gestützt auf § 27 des Strassenreglements.

